

Rheinhafengesetz

Änderung vom 31. Oktober 2002

GS 34.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 12 Titel

Erschliessungs- und Anschlussbeiträge

§ 12 Absatz 1

¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Beiträge besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950² über die Enteignung.

§ 12 Absatz 2

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge. Die zuständige Direktion erlässt die Beitragsverfügungen.

§ 16 Absatz 1

¹ Das Verlegen von Energietransportleitungen (Elektrizität, Gas, Fernwärme), von Fernmelde-, Datenübertragungsleitungen und dergleichen auf den Parzellen im Eigentum des Kantons bedarf einer Bewilligung der zuständigen

¹ GS 31.323, SGS 421

² GS 20.169, SGS 410

Direktion.

§ 27 Besonderheit im Bahnverkehr

Die Hafengebühren für die im Bahnverkehr zugelassenen und transportierten Güter werden entsprechend dem Betriebsvertrag mit dem Bund erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 31. Oktober 2002

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin